EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.3 **BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT**

Frau K.

99817 Eisenach

– per Email –

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Datei, unsere Nachricht vom | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 24.10.2023 |

**Beantwortung der Einwohneranfrage - Wegeführung Kartausgarten (EAF-0147/2023)**

Sehr geehrte Frau K.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.
Es steht außer Frage, dass diese Verbindung (gerade im Hinblick auf die touristische Nutzung und Erschließung des Gebietes) mit den vielen von Ihnen genannten Wanderrouten hohe Priorität genießt. Es ist uns deshalb ebenfalls ein Anliegen diesen Weg schnellstmöglich wieder begehbar und sicher herzustellen. Der zuständige Fachbereich hat deshalb für den Haushalt 2024 die nach derzeitigen Erkenntnissen geschätzt erforderlichen Mittel (ca. 350.000 €) angemeldet. Um vorbereitende Arbeiten, wie z. Bsp. die Baugrunduntersuchung und erste Planungsschritte vornehmen zu können, sollen noch in 2023 die Freigabe gesonderter Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 € durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen werden.

Die endgültige Entscheidung für die Bereitstellung aller durch die Verwaltung für 2024 angemeldeten Mittel trifft letztendlich auch der von den Bürgern der Stadt Eisenach gewählte Stadtrat. Sofern das Geld für die Sanierung des Zugangs vom Stadtrat zur Verfügung gestellt wird, kann nach Inkrafttreten des Haushaltes 2024 mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Sanierung begonnen werden. Ich gehe derzeit davon aus, dass die Sanierungsarbeiten noch im Spätsommer / Herbst 2024 beginnen könnten. Wie lange diese andauern, hängt vom Umfang der notwendigen Sanierungsmaßnahme ab. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend einzuschätzen.



*Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.*
*Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.*

zu 2.
Um die nunmehr notwendige Sperrung zu umgehen, wurden mögliche Varianten alternativer Wegeführung vorab beraten und geprüft. Eine andere, sichere Wegeführung ist aufgrund der Topografie jedoch nicht möglich. Ein Zugang von der Straße aus wäre derart steil und damit keinesfalls sicher.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin